Sportgemeinschaft Siemens Erlangen
Radsport *„Rostige Kette“*

Satzung

29.04.2022

§ *1* Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Siemens Erlangen Radsport", interner Untertitel „Rostige Kette". Er ist ein Mitglied des Hauptvereins Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V.

(2) Die Siemens AG hat dem Verein die Erlaubnis erteilt, den Namen „Siemens" in ihrem Namen zu führen. Die Siemens AG, ihre Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten sind jederzeit berechtigt, die Erlaubnis ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Verein zu widerrufen

(3) Ist die Erlaubnis widerrufen, hat der Verein innerhalb einer Frist von 90 Tagen eine Änderung des Vereinsnamens herbeizuführen. Der neue Vereinsname darf weder den Namen „Siemens" noch eine damit verwechslungsfähige oder sonst ähnliche Bezeichnung enthalten, noch einen Hinweis auf eine Verbindung mit dem Hause Siemens oder seiner Organisation.

(4) Wird die Erlaubnis widerrufen, stehen dem Verein keine Ansprüche auf Entschädigung zu.

(5) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.

(6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Radsports sowie die Förderung der Radtouristik. Es sollen sowohl Ausgleichssport und Gesundheitssport als auch Wettkampfsport betrieben werden. Darüber hinaus wird den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, sich die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Trainingsbetrieb unter Anleitung vorgebildeter Übungsleiter,

b) Wettkampfbetrieb einzelner Radsportler und mit Radsport-Mannschaften,

c) Ausrichten von Radsportveranstaltungen,

d) Teilnahme an Radsportveranstaltungen anderer Vereine,

e) Organisieren von Radtouren,

f) Veröffentlichung von Themen des Radsports.

g) Gemeinsame Ausfahrten

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben.

(5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhält der Verein durch Beitragseinnahmen, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen und Zuschüsse.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

(3) Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht befreit, Beitrag zu leisten.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod,
b) mit dem Austritt oder
c) mit dem Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Wirksamwerden des Austritts dem Vorstand des Vereins zugegangen sein. Der Austritt kann wirksam zum Ende jeden Quartals erklärt werden.
Vor dem Austritt sind alle Beitragsrückstände und sonstigen Forderungen des Vereins zu begleichen.

(6) Der ***Jahresbeitrag*** ist bis zum ***Ende des ersten Quartals (31.03.)*** an die Vereinskasse zu leisten.

(7) Sollte ein Mitglied gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins oder der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. grob verstoßen, ihr Ansehen schädigen oder der Beitragspflicht nach wiederholten Mahnungen nicht nachkommen, kann durch den Vorstand der Ausschluss beschlossen werden. Vor dieser Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
Alle Beitragsrückstände und sonstige Forderungen des Vereins sind vom Ausgeschlossenen umgehend zu begleichen.

(8) Ein Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

(9) Rechte der Mitglieder:

a) Alle Mitglieder haben das Recht, die für die Ausübung des Radsports von dem Verein bereitgestellten Sportgeräte, Plätze und Räumlichkeiten zu nutzen.
b) Alle Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
c) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, haben in den Versammlungen des Vereins beschließende Stimme, sie können Anträge stellen und gewählt werden.

(10) Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die Pflicht

a) zu gegenseitiger Hilfeleistung und Rücksichtnahme,
b) zur Einhaltung der Satzung des Vereins,
c) zur pfleglichen Nutzung der Sportgeräte sowie der Plätze und Räumlichkeiten, die von dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden, welche seine Mitglieder bei der satzungsgemäßen Ausübung von Sportveranstaltungen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Versicherungsschutz besteht hinsichtlich Unfall-, Haftplicht- und Vertrauensschadensereignissen, sowie einer Rechtschutz- und Krankenversicherung mit ergänzenden Leistungen.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten seiner gewählten oder ernannten Repräsentanten.
Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte- und pflichten entstehen.

(3) Im Falle des Eintritts eines Schadensereignisses, ist unverzüglich eine entsprechende Schadensmeldung an alle betroffenen Versicherungen (des Vereins und der beteiligten Personen) vorzunehmen und der Vereinsvorstand zu unterrichten.
Unfälle mit Todesfolge sind innerhalb von 24 Stunden zu melden.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1) der Vorstand und

2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) Erste(r) Vorsitzende(r)
b) Zweite(r) Vorsitzende(r) als stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
c) Schatzmeister(in)

Zum erweiterten Vorstand gehören noch:

a) Sportwart(in)
b) Pressewart(in)
c) Beisitzer(innen) - soweit dies bei speziellen Themen zweckmäßig erscheint

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung erfolgen in angemessenem Umfang.

(3) Im Innenverhältnis ist der stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der(die) erste Vorsitzende verhindert ist.

(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen den Vorstand in bestimmten Aufgabenbereichen unterstützen. Diese können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben weiterer Sachbearbeiter(innen) bedienen, die an die Weisungen des Vorstands gebunden sind. Im Bedarfsfall können einzelne Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung vergeben werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) Ausgabenplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
e) Bestellen der Mitglieder des erweiterten Vorstands
f) Sicherstellung, dass der Einsatz der Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke erfolgt,
g) Vorschläge zu Beitrags- und Gebührenordnungen.
h) Aufstellen einer Vereins-/Geschäftsordnung, wenn es die Durchführung der Aufgaben im Verein notwendig macht
i) Durchführung der Steuererklärung

(2) Über die Beschlüsse innerhalb des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung wird ein Protokoll geführt, das der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch über ihre Amtszeit bis zur Neuwahl des sie ersetzenden Vorstandsmitglieds im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.

(3) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben können durch Beschluss in einer besonderen zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt mit Wirkung zu dem Monat der Erklärung folgenden Monatsletzten niederlegen. Die Erklärung erfolgt gegenüber allen anderen Vorstandsmitgliedern.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Ausgabenplans für das nächste Geschäftsjahr,
b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
e) Beschlussfassung über Art, Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und über Erlass und Änderung von Beitrags- und Gebührenordnungen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

In begründeten Fällen kann statt einer Versammlung an einem Ort auch eine Online-Versammlung mithilfe von digitaler Kommunikation stattfinden. Eine Zustimmung der Mitglieder zur Online-Versammlung ist nicht erforderlich.

Für Abstimmungen über Anträge und Ämter kann in diesem Falle jeder Stimmberechtigte entweder vorher schriftlich (Briefwahl) oder auf der Online-Versammlung (Online-Wahl) stimmen.

Die abzustimmenden Punkte sind spätestens 2 Wochen vor der Online-Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt vierzehn *(14)* Tage vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder. Die Schriftform ist insoweit auch eingehalten als die Einladung per E-Mail mit Lesebestätigung erfolgt.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen fünf (5) Tage vor dem Termin beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein. Sie sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall in den Händen seines Stellvertreters.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(7) Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt und vom Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet werden. Der Vorstand der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. erhält eine Abschrift.

§ 12 Wahlen

(1) Eine Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht worden ist.

(2) Für die Dauer der Durchführung einer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Eine Wahl wird wie folgt durchgeführt:

a) Wahlausschuss
Es ist ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus zwei Personen, dem(r) Wahlleiter(in) und dem(der) Protokollführer(in), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

b) Entlastung
Vor der Neuwahl ist der bisherige Vorstand zu entlasten. Den Antrag dazu stellt der(die) Wahlleiter(in).
Die Entlastung kann einzeln, oder wenn es die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer wünscht, im Block erfolgen. Für die Entlastung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

c) Neuwahl
Die Neuwahl kann einzeln, oder wenn es die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer wünscht, im Block erfolgen.

(3) Eine Online-Wahl wird wie folgt durchgeführt.

Stimmabgabe per Briefwahl ist 2 Tage vor der Online-Versammlung schriftlich und unterschrieben einzureichen (Brief oder email) an den vorher bestimmten Empfänger.

Jedes Mitglied kann nur einmal, entweder per Briefwahl oder per Online-Wahl, abstimmen.

Für eine Online-Abstimmung ist die Identität des Mitglieds, welches eine Stimme abgibt, festzustellen (Bild,Name im Login, etc).

Für jedes Amt kann eine Stimme für einen Kandidaten abgegeben werden. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt.
Abgegebene Stimmen von Briefwahl und Online-Wahl werden zusammengerechnet.

Bei Anträgen kann „dafür" oder „dagegen" gestimmt werden. Sind bei einem Antrag mehr „dafür" Stimmen als „dagegen" Stimmen, so ist der Antrag angenommen.

§ 13 Kassenverwaltung

(1) Die Kasse ist von einem(er) Schatzmeister(in) zu verwalten. Diese(r) gibt bei der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht ab.

(2) Die Kasse ist von mindestens einem Revisor vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung der Kassenverwaltung zu beantragen.

(3) Revisoren dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie sind alle zwei (2) Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wählbar sind Mitglieder des Vereins, gegebenenfalls auch Nichtmitglieder.

(4) Der Verein muss zum Geschäftsjahresende, aus besonderem Anlass jederzeit, der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. einen Kassenbericht beziehungsweise einen Zwischenbericht vorlegen.

§ 14 Satzung und Satzungsänderungen

(1) Die Satzung ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

(2) Vorschläge von Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(3) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit erklärt hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Eine beabsichtige Auflösung des Vereins ist bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.

(2) Sind in der Mitgliederversammlung mit dem Ziele der Auflösung des Vereins nicht genügend Mitglieder vertreten, so ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung von *§10* (3) unverzüglich erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Wenn und soweit bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke noch Vereinsvermögen vorhanden ist, ist dieses anderen gemeinnützigen Vereine der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. anteilig ihrer Mitgliederzahl auszukehren. Diese haben es wiederum zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2022
tritt diese Fassung der Satzung in Kraft und löst die Satzung vom 14.12.2016 ab.

Erlangen, den 29.04.2022

Erster Vorsitzender (Wolfgang Menapace)	Zweiter Vorsitzender (Klaus Moritzen)